



Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012² über die Förderung der Forschung und der Innovation wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. a Ziffer 2

Forschungsorgane nach diesem Gesetz sind:

- a. die folgenden Forschungsförderungsinstitutionen:
 2. der Verein Akademien der Wissenschaften Schweiz, bestehend aus:
 - der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)
 - der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)
 - der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)
 - der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW);
 - der Stiftung Science et Cité;
 - der Stiftung für Technologiefolgenabschätzung (TA-SWISS);

¹ BBl 20XX ...
² SR 420.1

Art. 10 Abs. 6, zweiter und dritter Satz

⁶ ... Der Bestand der Reserven darf im jeweiligen Rechnungsjahr 10 Prozent des jeweiligen jährlichen Bundesbeitrags nicht überschreiten. Der Bundesrat kann vorsehen, dass dieser Höchstsatz in Ausnahmefällen und befristet überschritten werden kann, wenn die Vorbelastungen aus Zusprachen des SNF für Forschungsförderungsbeiträge diese Massnahme rechtfertigen.

Art. 11 Sachüberschrift und Abs. 1, 3 und 7

Akademien der Wissenschaften Schweiz

¹ Der Verein Akademien der Wissenschaften Schweiz ist das Förderorgan des Bundes für die Stärkung der Zusammenarbeit in und zwischen allen wissenschaftlichen Disziplinen und für die Verankerung der Wissenschaft in der Gesellschaft.

³ Die einzelnen Mitgliedinstitutionen koordinieren ihre Fördertätigkeiten im Rahmen des Vereins und stellen die Zusammenarbeit namentlich mit den Hochschulforschungsstätten sicher.

⁷ Das SBFI schliesst mit dem Verein, gestützt auf die Finanzbeschlüsse der Bundesversammlung, periodisch eine Leistungsvereinbarung ab. Darin kann es den Verein und die einzelnen Mitgliedinstitutionen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach den Absätzen 2–6 mit Evaluationen, mit der Durchführung wissenschaftlicher Projekte, dem Betreiben von Einrichtungen nach Absatz 6 und mit weiteren Spezialaufgaben beauftragen.

Art. 16 Abs. 1, 2 und 6

¹ Ressortforschung ist die Forschung, die von der Bundesverwaltung initiiert wird und deren Resultate die Bundesverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die Ressortforschung kann folgende Massnahmen umfassen:

- a. die Erteilung von Forschungsaufträgen (Auftragsforschung);
- b. den Betrieb bundeseigener Forschungsanstalten;
- c. die Durchführung eigener Forschungsprogramme, namentlich in Zusammenarbeit mit Hochschulforschungsstätten, Forschungsförderungsinstitutionen, der Innosuisse oder weiteren Förderorganisationen;
- d. die Vergabe von Beiträgen an Hochschulforschungsstätten für die Durchführung von Forschungsprogrammen.

⁶ Bei Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben c und d entrichten die zuständigen Verwaltungseinheiten Beiträge zur Abgeltung der indirekten Forschungskosten (*Overhead*). Der Bundesrat regelt die Grundsätze der Beitragsbemessung.

Art. 18 Abs. 2 Bst. a, b^{bis} und d

² Weiter kann er unterstützen:

- a. Massnahmen zur Entwicklung und Stärkung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums;

- b^{bis}. Massnahmen zur Förderung von hochqualifizierten Personen im Bereich der Innovation;
- d. die Information über Fördermöglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene.

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis}, 2 Bst. a und d, 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater} 3, 3^{bis} und 5

¹ Die Innosuisse als Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation nach dem Innosuisse-Gesetz vom 17. Juni 2016³ kann Innovationsprojekte fördern, die von Hochschulforschungsstätten oder nichtkommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs (Forschungspartner) zusammen mit privaten oder öffentlichen Partnern, die für die Verwertung sorgen (Umsetzungspartner), durchgeführt werden.

^{1bis} Der Beitrag der Innosuisse dient zur Deckung der direkten Projektkosten der Forschungspartner. Die Innosuisse kann in ihrer Beitragsverordnung vorsehen, dass auch Beiträge an Umsetzungspartner geleistet werden, wenn dies für eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation vorausgesetzt wird.

² Beiträge werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. *Aufgehoben*
- d. Die Umsetzungspartner beteiligen sich durch Eigenleistungen oder durch Leistungen an die Forschungspartner angemessen an den Kosten des Projekts.

^{2bis} Als angemessene Beteiligung nach Absatz 2 Buchstabe d gilt die Übernahme von 40–60 Prozent der direkten Gesamtprojektkosten.

^{2ter} In Einzelfällen kann die Innosuisse vom Umsetzungspartner eine geringere Beteiligung als 40 Prozent verlangen oder ganz auf eine Beteiligung verzichten, wenn:

- a. das Projekt überdurchschnittlich hohe Realisierungsrisiken und gleichzeitig das Potenzial für einen überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg oder für einen hohen gesellschaftlichen Nutzen aufweist;
- b. die zu erwartenden Ergebnisse nicht allein dem Umsetzungspartner, sondern auch einem breiten, am Projekt nicht beteiligten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern zugutekommen können;
- c. die Beteiligung des Umsetzungspartners zusammen mit einer Drittfinanzierung, die nicht aus Bundesmitteln stammt, die 40 Prozent nach Absatz 2^{bis} erreicht; oder
- d. der Umsetzungspartner im Zeitpunkt der Beitragsgewährung finanziell nicht in der Lage ist, im geforderten Umfang zum Projekt beizutragen, jedoch über ein überdurchschnittliches Potenzial für eine erfolgreiche Umsetzung der Projektergebnisse verfügt.

³ SR 420.2

²_{quater} In Einzelfällen kann die Innosuisse vom Umsetzungspartner eine höhere Beteiligung als 60 Prozent verlangen, wenn:

- a. das Projekt geringe Realisierungsrisiken und für den Umsetzungspartner gleichzeitig ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Erfolgspotenzial aufweist; oder
- b. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Umsetzungspartners oder die Eigenheiten des Projekts eine höhere Beteiligung rechtfertigen.

³ Die Innosuisse kann Innovationsprojekte fördern, die von Forschungspartnern ohne Umsetzungspartner realisiert werden, sofern sie ein bedeutendes, jedoch noch nicht hinreichend bestimmtes Innovationspotenzial aufweisen.

³_{bis} Sie kann Innovationsprojekte von wissenschaftsbasierten Jungunternehmen fördern, wenn die Projektarbeiten zur Vorbereitung ihres erstmaligen Markteintritts erforderlich sind. Der Beitrag der Innosuisse dient zur teilweisen oder vollständigen Deckung sowohl der dem Jungunternehmen selbst entstehenden direkten Projektkosten als auch der Kosten für Dritteleistungen. Die Innosuisse legt die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Eigenleistungen der Jungunternehmen in ihrer Beitragsverordnung (Art. 7 Abs. 1 Bst. e des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016⁴) fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Kriterien nach den Absätzen 2^{ter} und 2^{quater}.

⁵ Sie fördert insbesondere Vorhaben nach den Absätzen 1, 3 und 3^{bis}, die einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung leisten.

Art. 20 Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums

¹ Die Innosuisse kann die Entwicklung und die Stärkung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums durch Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Informations- und Beratungsangebote für Personen unterstützen, die ein Unternehmen gründen wollen oder gegründet haben, die Nachfolge in einem Unternehmen antreten oder ihr Unternehmen neu ausrichten wollen.

² Sie kann die Gründung und den Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen fördern durch:

- a. Begleitung, Beratung und Coaching von Jungunternehmen und deren Gründerinnen und Gründern;
- b. Massnahmen zur Unterstützung des Einstiegs in internationale Märkte, durch die Teilnahme an Internationalisierungsprogrammen oder internationalen Messen;
- c. Beiträge an Organisationen, Institutionen oder Personen, welche die Gründung und den Aufbau von Jungunternehmen unterstützen, damit die Förderfähigkeit dieser Organisationen, Institutionen und Personen auf nationaler Ebene koordiniert und die internationale Attraktivität der Schweiz für Jungunternehmen gestärkt werden kann;
- d. Informations- und Beratungsangebote.

⁴ SR 420.2

³ Sie bestimmt die Leistungserbringerinnen und -erbringer für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a mittels eines Auswahlverfahrens und stellt den interessierten Kreisen eine Liste mit den zur Auswahl stehenden Leistungserbringerinnen und -erbringern zur Verfügung.

⁴ Sie kann hochqualifizierte Personen aus Hochschulforschungsstätten, aus nicht-kommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs sowie aus kleinen und mittleren Unternehmen bei der Aneignung von Kompetenzen im Bereich der Innovation unterstützen. Zu diesem Zweck kann sie durch Beiträge ermöglichen, dass solche Personen:

- a. Machbarkeitsstudien oder ähnliche Projekte durchführen;
- b. an international renommierten Weiterbildungskursen teilnehmen;
- c. Gastaufenthalte zur Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis absolvieren.

⁵ Die Beiträge nach Absatz 4 können der hochqualifizierten Person zur Deckung von direkten Projektkosten, von Teilnahmegebühren oder von Lebenshaltungskosten oder ihrem Arbeitgeber zur Deckung der Lohnfortzahlungskosten ausgerichtet werden. Sie können auch in Form von Stipendien oder zinslosen Darlehen ausgerichtet werden.

⁶ Die Beiträge nach den Absätzen 4 und 5 werden nur gewährt, wenn das Förderziel nicht im Rahmen eines Innovationsprojekts nach Artikel 19 oder über eine Massnahme nach Absatz 1 oder 2 erreicht werden kann.

Art. 21 Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung

¹ Die Innosuisse kann die Verwertung des Wissens und den Wissens- und Technologietransfer unterstützen durch:

- a. die Förderung der Vernetzung der Akteure der wissenschaftsbasierten Innovation mit dem Ziel, Innovationsvorhaben anzubahnen;
- b. Massnahmen für kleine und mittlere Unternehmen zur Stärkung ihrer Innovationskraft wie Innovationsmentoring, Weiterbildungsangebote oder Austauschplattformen;
- c. Massnahmen zur Unterstützung bei der Klärung von Fragen des geistigen Eigentums;
- d. Koordinations- und Schulungsmassnahmen im Rahmen der Durchführung von Innovationsprojekten nach Artikel 19.

² Sie kann die Erbringerinnen und Erbringer von Mentoringleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b mittels eines Auswahlverfahrens bestimmen und den interessierten Kreisen eine Liste mit den zur Auswahl stehenden Leistungserbringerinnen und -erbringern zur Verfügung stellen.

³ Sie kann in ihrem Zuständigkeitsbereich die Information über Fördermöglichkeiten auf nationaler und internationaler Ebene und über die Einreichung von Gesuchen

fördern, insbesondere durch Beiträge an Dritte, die solche Informationsangebote bereithalten.

Art. 22 Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Innovation

¹ Die Innosuisse fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation.

² Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Artikeln 19–21 mit ausländischen Förderorganisationen oder Förderstellen Kooperationen eingehen.

³ Sie beteiligt sich an Förderaktivitäten im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c, vertritt den Bund in den entsprechenden internationalen Organisationen und Gremien, soweit sie vom Bundesrat, dem WBF oder dem SBFI dazu ermächtigt wird, und trifft im Rahmen der Mitwirkung des Bundes in diesen Organisationen und Gremien Massnahmen und Entscheide.

Art. 22a Zusammenarbeit mit anderen Forschungsorganen

¹ Die Innosuisse kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Artikeln 19–21 mit anderen Forschungsorganen gemeinsame Fördermassnahmen durchführen.

² Die beteiligten Parteien regeln die Modalitäten der Durchführung sowie die Förderbedingungen in gemeinsamen Reglementen.

Art. 23 Abs. 2 und 3

² Der Bundesrat kann dem Parlament beantragen, dass es für die vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren (Art. 15 Abs. 3 Bst. c) einen höheren Beitragshöchstsatz festlegt als für die übrigen Hochschulforschungsstätten.

³ Im Übrigen regelt der Bundesrat die Grundsätze der Beitragsbemessung.

Art. 29 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite folgende Beiträge ausrichten und folgende Massnahmen vorsehen:

- b. Beiträge an Hochschulforschungsstätten, an nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs und an weitere nichtkommerzielle Institutionen, die in einem spezifischen Bereich Forschung betreiben oder sich an Forschungsaktivitäten beteiligen, um die schweizerische Mitarbeit an Experimenten und Vorhaben internationaler Organisationen und Programme zu ermöglichen oder zu erleichtern;
- c. Beiträge an Institutionen nach Buchstabe b für die bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit im Forschungsbereich oder für spezifische Forschungsaktivitäten im Ausland ausserhalb internationaler Programme und Organisationen; dabei kann er seine Leistungen von der Voraussetzung abhängig machen, dass die begünstigten Institutionen im Interesse der internationalen Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz angemessene Eigenleistungen erbringen;

Art. 55 Abs. 3

³ Der SWR ordnet seine Organisation und seine Geschäftsführung in einer Verordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Innosuisse-Gesetz vom 17. Juni 2016⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2–4

² Sie erfüllt die Aufgaben nach den Artikeln 18 Absätze 1 und 2, 19–21, 22a und 23 FIFG.

³ Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit nimmt sie die Aufgaben nach Artikel 22 FIFG wahr.

⁴ Sie informiert in ihrem Zuständigkeitsbereich über nationale und internationale Programme und über die Einreichung von Gesuchen. Sie kann dafür gemeinsam mit Dritten Informationsangebote erarbeiten.

Art. 4 Beteiligung an Rechtsträgern

Die Innosuisse kann sich im Rahmen der Vorgaben der strategischen Ziele des Bundesrates an nicht gewinnorientierten privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern beteiligen.

Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- b. Sie trifft Entscheide im Bereich von Artikel 3 Absatz 4 dieses Gesetzes sowie von Artikel 21 Absätze 1 Buchstabe b und 3 FIFG.
- c. Sie prüft die Fördergesuche nach Artikel 10 Absatz 1 in Bezug auf ihre formellen Fördervoraussetzungen; auf formell nicht zulässige sowie offensichtlich ungenügende Gesuche tritt sie nicht ein und eröffnet ihren Entscheid durch Verfügung; für die zulässigen Gesuche bereitet sie für den Innovationsrat die Entscheidungsgrundlagen vor und stellt ihm Antrag in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Mittel; folgt der Innovationsrat ihrem Antrag nicht und kommt anschliessend keine Einigung zustande, so unterbreitet sie die Differenzen dem Verwaltungsrat.

Art. 10 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Der Innovationsrat hat die folgenden Aufgaben:

- a. Er entscheidet über Fördergesuche in den Bereichen nach Artikel 3 Absätze 2 und 3, soweit der Entscheid nicht einem anderen Organ zugewiesen ist; weicht er bei seinen Entscheiden von Anträgen der Geschäftsleitung nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c ab, so reicht er ihr eine Begründung ein.

⁵ SR 420.2

- c. Er trifft Entscheide im Auswahlverfahren von Leistungserbringerinnen und -erbringern nach den Artikeln 20 Absatz 3 und 21 Absatz 2 FIFG⁶;

Art. 19 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann beschliessen, dass der Höchstsatz nach Absatz 2 in Ausnahmefällen und befristet überschritten werden kann, wenn die Vorbelastungen aus Zusprachen der Innosuisse für Innovationsförderungsbeiträge diese Massnahme rechtfertigen.

Art. 23 Bst. b^{bis}, b^{ter} und c

Der Verwaltungsrat legt in der Beitragsverordnung namentlich fest:

- b^{bis}. die Fälle, in denen nach Artikel 19 Absatz 1^{bis} FIFG⁷ Beiträge an Umsetzungspartner geleistet werden können;
- b^{ter}. die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Eigenleistungen der Jungunternehmer nach Artikel 19 Absatz 3^{bis} FIFG;
- c. das Auswahlverfahren von Leistungserbringerinnen und -erbringern nach den Artikeln 20 Absatz 3 und 21 Absatz 2 FIFG;

⁶ SR 420.1

⁷ SR 420.1